

Statuten

Sämtliche Funktionsbezeichnungen verstehen sich sowohl in der männlichen wie in der weiblichen Form.

Art. 1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen „Schweizerische Interessengemeinschaft Eselreunde“ (nachstehend SIGEF genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.
2. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 2 Zweck

1. Beratung über artgerechte Haltung der Esel
2. Aktives Wahrnehmen der Rechte des Esels, damit verbunden die Unterstützung des gemeinsamen Handelns in Fragen des Tierschutzes durch Zusammenarbeit mit den entsprechenden Organisationen
3. Förderung des Informationsaustausches und des Ausbildungsstandes, Pflege des Erfahrungsaustausches, der kollegialen Gesinnung und des persönlichen Kontaktes unter den Mitgliedern
4. Zusammenarbeit mit Pferdeorganisationen und weiteren betroffenen Kreisen
5. Zusammenarbeit mit den einschlägigen Stellen von Bund und Kantonen
6. Teilnahme an Ausstellungen
7. Vertretung der schweizerischen Interessen gegenüber entsprechenden ausländischen und internationalen Organisationen

Für die Erfüllung einzelner Aufgaben können Arbeitsgruppen oder andere geeignete Institutionen eingesetzt werden.

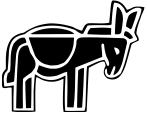
Art. 3 Mitgliederkategorien

Der Verein setzt sich zusammen aus nachstehenden Mitgliederkategorien:

- a. Einzelmitglied
 - b. Familienmitglied
 - c. Juniormitglied (Jugendliche unter 16 Jahren)
 - d. Sektion
 - e. Juristische Person
 - f. Ehrenmitglied
1. Mitglied werden kann jeder Eselhalter oder jede an Eseln interessierte Person. Die Mitgliedschaft verpflichtet zum Einhalten der Statuten, Beschlüsse und Reglemente des Vereins.
 2. Vertretern im Vorstand steht die Mitgliedschaft zu, auch wenn das Vorstandsmitglied selbst keine Tiere hält.

Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung und Einzahlung des ersten Jahresbeitrages.
2. Bei Aufnahme ab dem 01. Juli ist der halbe Jahresbeitrag zu leisten.



Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn
 - a) ein Mitglied dem Vorstand schriftlich den Austritt erklärt.
 - b) Ein Mitglied den Jahresbeitrag nach einmaliger erfolgloser Mahnung nicht leistet.
2. Ein Mitglied, das die Statuten, gestützt darauf erlassene Reglemente oder Beschlüsse der Vereinsversammlung oder ihre Verbindlichkeiten gröblich verletzt oder gegen die Interessen der SIGEF wirkt, kann nach Anhören durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
Dem betroffenen Mitglied steht innerhalb 30 Tagen nach Erlass der Ausschlussverfügung der schriftliche und begründete Rekurs an die Vereinsversammlung offen. Diese entscheidet endgültig.

Art. 6 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, regelmässig über Angelegenheiten der Haltung und Zucht des Esels unterrichtet zu werden. Sie haben ferner das Recht, im Einzelfall Beratung einzuholen.
2. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge an die Vereinsversammlung zu stellen und darüber eine Abstimmung zu verlangen. Anträge müssen dem Vorstand spätestens drei Wochen vor der Vereinsversammlung schriftlich vorliegen.
3. Mitglieder, die sich um die SIGEF in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Leistung des Jahresbeitrages befreit.

Art. 7 Pflichten der Mitglieder

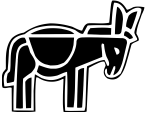
1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten, gestützt darauf erlassene Reglemente oder Beschlüsse der Vereinsversammlung zu befolgen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und den Interessen der SIGEF schaden könnte.
2. Die Mitglieder entrichten den Jahresbeitrag im laufenden Vereinsjahr. Die Mitglieder des Vorstandes und die freien Mitarbeiter sind von der Leistung des Jahresbeitrages befreit.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Veränderungen ihres Eselbestandes der verantwortlichen Person der SIGEF Meldung zu machen. Das heisst alle Mutationen (Geburten, Todesfälle, Neuzugänge und Verkäufe) müssen innerhalb eines Monats gemeldet werden.

Art. 8 Finanzen

1. Die für die Vereinstätigkeit notwendigen finanziellen Mittel werden beschafft durch:
 - a. Mitgliederbeiträge und freiwillige Zuwendungen
 - b. Erlös aus Materialverkäufen
 - c. Ertrag aus dem Vermögen
 - d. Zuwendungen von Dritten
 - e. Die Jahresversammlung bestimmt die Höhe des Mitgliederbeitrages
 - f. Die Einnahmen dienen der Verfolgung des Vereinszwecks und der Deckung der Verbindlichkeiten des Vereins

Art. 9 Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten der SIGEF haftet nur deren Vermögen. Die SIGEF und ihre Sektionen haften nicht gegenseitig für Schulden. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



Art. 10 Aufnahme von Sektionen

1. Zur Aufnahme einer Sektion bedarf es eines schriftlichen, begründeten Gesuchs an den Vorstand, unter Beilage der Statuten, die nicht in Widerspruch zu den Statuten der SIGEF stehen dürfen. Ferner ist ein Verzeichnis von mindestens 20 Mitgliedern vorzulegen. Nach Prüfung unterbreitet der Vorstand das Gesuch mit Antrag der Vereinsversammlung. Über die Aufnahme einer Sektion und die Genehmigung der Statuten entscheidet die Vereinsversammlung endgültig.

Art. 11 Streitigkeiten der Sektionen

1. Über Streitigkeiten zwischen Sektionen unter sich oder mit der SIGEF, bei denen eine Vermittlung des Vorstandes erfolglos geblieben ist, entscheidet die Vereinsversammlung endgültig.

Art. 12 Erlöschen der Mitgliedschaft von Sektionen

1. Durch schriftliche Eingabe an den Vorstand sechs Monate vor Ablauf des Kalenderjahres kann eine Sektion ihren Austritt aus der SIGEF erklären.

Art. 13 Ausschluss von Sektionen

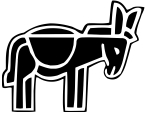
1. Für den Ausschluss gilt Art. 5 Absatz 2 sinngemäss.

Art. 14 Organe der SIGEF

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. Die Vereinsversammlung
 - b. Der Vorstand
 - c. Die Kontrollstelle

Art. 15 Vereinsversammlung

1. Die Vereinsversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie findet alljährlich jeweils spätestens Ende März statt. Die Einladung erfolgt spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden. Die Revision der Statuten unterliegt der Genehmigung durch die Vereinsversammlung.
2. Ihr obliegen insbesondere
 - a. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
 - b. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Festsetzung der Jahresbeiträge und Entschädigungen an den Vorstand und Organisationen
 - e. Genehmigung des Tätigkeitsprogramms und des Budgets
 - f. Wahl des Präsidenten und des Vorstandes.
 - g. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Rekursfällen
 - h. Genehmigung der Reglemente und Pflichtenhefte



- i. Genehmigung der Verträge mit anderen Organisationen
- k. Beschluss über Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern
- l. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- m. Statutenänderungen, Auflösung und Liquidation des Vereins

Art. 16 Ausserordentliche Vereinsversammlung

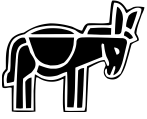
1. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Das Begehren ist dem Vorstand schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte und mit der erforderlichen Anzahl von gültigen Unterschriften einzureichen.

Art. 17 Wahlen und Abstimmungen

1. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das Einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Familienmitgliedern stehen je bezahlten Jahresbeitrag zwei Stimmen zu. Familienmitglieder sind wahlberechtigt, wobei jeweils nur eine Person davon in den Vorstand, oder in die Kontrollstelle gewählt werden darf.
2. Juniormitglieder sind weder stimm- noch wahlberechtigt.
3. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
4. Für Statutenänderungen bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
5. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen.

Art. 18 Der Vorstand

1. Zusammensetzung und Amtsdauer
 - a. Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und mindestens vier weiteren Mitgliedern.
 - b. Er konstituiert sich selbst.
 - c. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
 - d. Die Wahl erfolgt für die Amtszeit von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Aufgaben
 - a. Der Vorstand hat die Aufgaben und Kompetenzen, die ihm das Gesetz, die Statuten und die Vereinsversammlung übertragen.
 - b. Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen oder wenn fünf seiner Mitglieder es verlangen.
 - c. Der Vorstand kann auf unbestimmte Zeit für die Bearbeitung gewisser Spezialgebiete freie Mitarbeiter einsetzen.



Art. 19 Die Kontrollstelle / Revision

1. Die Vereinsversammlung wählt eine Revisionsstelle.
2. Sie kann auf die Wahl der Revisionsstelle verzichten, wenn:
 - a. der Verein nicht zur ordentlichen oder eingeschränkten Revision verpflichtet ist.
 - b. die Mehrheit der an der HV anwesenden Vereinsmitglieder zustimmt.
3. Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jedes Mitglied hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Vereinsversammlung darf in diesem Fall die Genehmigung der Jahresrechnung und die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns erst fassen, wenn der Revisorenbericht vorliegt.
4. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung, führen jährlich mindestens eine Revision durch und erstatten dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung Bericht.
5. Den Revisoren ist zu allen Dokumenten und Sitzungen Zugang zu gewähren.

Art. 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann durch die Vereinsversammlung nach Bekanntgabe eines Auflösungsantrags an den Vorstand mit einem Beschluss von wenigstens zwei Drittel aller Mitglieder (Urabstimmung) beschlossen werden.
2. Die Einladung zur Auflösungsversammlung muss schriftlich mindestens einen Monat vor der Versammlung erfolgen.
3. Mit der Auflösung der SIGEF haben die Mitglieder über die Verwendung des Vereinsvermögens zu befinden. Alle Arten von Mitgliedern, der Vorstand und freie Mitarbeiter haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen der SIGEF, ausser den im Voraus von der Vereinsversammlung genehmigten Beiträgen.

Art. 21 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Orientierung der Mitglieder erfolgt durch Publikationen in der „Eselpost, Le Courier des Ânes“, durch Schreiben über die Internetplattform „www.eselfreunde.ch“
2. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur dessen Vermögen
3. Soweit diese Statuten nichts anderes regeln, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und des Schweizerischen Strafgesetzbuches
4. Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Gründerversammlung vom 17. März 1985 in Aarau beraten und in Kraft gesetzt. 1996, 1999, 2001, 2007 und 2008 revidiert und an der Vereinsversammlung 1996, 1999, 2001, 2007 bzw. 2008 genehmigt worden. Sie sind auf www.eselfreunde.ch einsehbar. Jedem Mitglied wird ein Exemplar ausgehändigt.

Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Vereinsversammlung vom 16. März 2013 genehmigt worden.

Sie ersetzen diejenigen vom 5. April 2008 und treten sofort in Kraft.